



Satzung der Siedlervereinigung Würzburg-Nord e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Siedlervereinigung Würzburg-Nord e.V. und hat seinen Sitz in Würzburg.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.
3. Die Mitglieder sowie der Verein sind Mitglied des Bayerischen Siedlerbundes, Bezirksverband Unterfranken e.V., in Würzburg und des Landesverbandes e.V. in München.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist der organisatorische Zusammenschluss von Siedlern, Eigenheimern, Familienheimbesitzern und Siedlungswilligen im Tätigkeitsbereich. Die Vereinigung ist eine Gliederung des Bayerischen Siedlerbundes und verfolgt grundsätzlich dessen Ziele.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Vereinigung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Betreuung der Mitglieder in Fragen des Nachbarschaftsrechts, des Eigenheimbaus und von Versicherungsangelegenheiten, falls notwendig, in Zusammenarbeit mit dem Bezirks- oder Landesverband.
2. Gewährung von Haftpflichtversicherungsschutz über den Landesverband.
3. Beschaffung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgeräten und Gemeinschaftsanlagen.
4. Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Kursen zu den Themen: Haus- und Grundbesitz einschließlich Versicherungs- und Rechtsfragen, Baum- und Strauchpflege, Bodenpflege, Obstbau, Pflanzenschutz.
5. Förderung von Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenbetreuung, Pflege von Einrichtungen in der Gemeinde und Förderung der allgemeinen Zusammenarbeit aller Vereine im Einzugsbereich.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit der Vereinigung dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückgestattet.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann/können der/die Eigentümer eines Grundstücks, Hauses oder einer Eigentumswohnung werden.
2. Die Mitgliedschaft bezieht sich auf ein bestimmtes bebautes oder zu bebauendes Objekt. Mehrere Eigentümer bilden eine Mitgliedschaft.
3. Fördernde Mitgliedschaft in der Vereinigung ist natürlichen und juristischen Personen möglich, wenn sie die Ziele der Siedlervereinigung unterstützen.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod des Mitglieds, bei Mitgliedschaft mehrerer Eigentümer mit Tod des letzten Eigentümers.
2. Bei juristischen Personen durch Liquidation.
3. Durch Austritt.
4. Durch Ausschluss.

§ 7 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder bei einem Beitragsrückstand von drei Monaten nach erfolgloser Mahnung.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist er endgültig.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Für jede ordentliche Mitgliedschaft (objektbezogen) ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel über Bankeinzug.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Die erweiterte Vorstandsschaft.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den 1. Vorsitzenden und die/den 2. Vorsitzenden je allein. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende den Verein nur dann allein vertreten darf, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

§ 12 Die erweiterte Vorstandschaft

1. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem Vorstand (§ 10)
 - b) dem/der Kassier/erin
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) vier bis sieben Beisitzern. Die genaue Zahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Sie wird mit dem Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die erweiterte Vorstandschaft ist zur Geschäftsführung vereinsintern zuständig. Der Vorstand ist verpflichtet, sich an die Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft zu halten. Die Wirksamkeit der Handlungen des Vorstandes Dritten gegenüber wird jedoch hierdurch nicht berührt.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung),
 - b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten,
 - c) wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Zwischen der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Soll die Satzung geändert werden, muss hinzugefügt werden, welche Bestimmungen geändert werden sollen. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Auflagen können von der Vorstandschaft beschlossen werden. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Rechtzeitig eingereichte Anträge der Mitglieder sind der Mitgliederversammlung auch dann zur Beschlussfassung zu unterbreiten, wenn kein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen war. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Stimmrecht hat jedes anwesende Mitglied.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der erweiterten Vorstandschaft geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Für Wahlen gilt folgendes: Die beiden Vorstandsmitglieder, der Kassier und der Schriftführer werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem nur die Kandidaten teilnehmen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Es genügt dann die relative Mehrheit. Die Beisitzer werden, nach Bestimmung ihrer Anzahl, in einem einzigen Wahlgang gewählt, es entscheidet die relative Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von drei Vierteln erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse, die vorgenommenen Wahlen und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 14 Revisoren

1. Die Geschäftsführer des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren einer Prüfung zu unterziehen. Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die in der Jahreshauptversammlung zu verlesen sind.
2. Die Revisoren werden gleichzeitig mit der erweiterten Vorstandschaft auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Außerdem ist ein Ersatzmann als Revisor zu wählen. Sollte einer der beiden Revisoren verhindert sein, übernimmt der Ersatzmann dessen Aufgabe.
3. Für die Wahl der Revisoren und des Ersatzmannes gilt das für die Beisitzer in § 13 Abs. 6 der Satzung vorgesehene Verfahren. Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem Bayerischen Siedlerbund, Bezirksverband Unterfranken e. V. zu.

§ 16 Geschäftsjahr

1. Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres.
2. Nach einer Änderung des Geschäftsjahrs, muss der Zeitraum vom Ende des alten Geschäftsjahrs bis Beginn des neuen Geschäftsjahrs durch einen Kassenabschluss mit Prüfung durch die Revisoren belegt werden.